**Zeitschrift:** Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde **Herausgeber:** Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

**Band:** 102 (2002)

Artikel: Zwischen Verehrung und Versenkung : zum Nachleben Kaiser

Heinrichs II. in Basel

Autor: [s.n.]

**Kapitel:** II: Die schrittweise Liquidierung des Heinrichkultes

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-118454

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die burger zuo friheit komen und von irem herren abkouft hand und des von bapst und keiseren bestettnis erholt; deshalb es diser zit ein frie statt heist und ist.»<sup>58</sup>

Vor diesem ideologischen Hintergrund müssen auch die Aussageintentionen der kommunalen Heinrichsdarstellungen verstanden werden: Wachte der Monarch auf Standesscheiben über den Baselschild, so tat er dies gerade nicht als kaiserlicher Stadtherr, sondern als heiliger Stadtpatron. «Herren der Stadt sind also die Heiligen. Sie, die der Stadt die Freiheit schenkten, lenken nun die Geschicke der Bürgerschaft; die Stadtregierung steht im Dienste der Stadtpatrone.» <sup>59</sup>

# II Die schrittweise Liquidierung des Heinrichskultes

Am 12. März 1521 erliess der Grosse Rat von Basel eine neue Wahlordnung, welche den Bischof von jeglicher Mitwirkung ausschloss 60. Von nun an wählte der abtretende Rat am Samstag vor Johannis den neuen Magistrat, und anschliessend erkoren beide Räte gemeinsam die Häupter. Die Bestätigung durch den Bischof mit anschliessendem Schwurakt auf dem Münsterplatz unterblieb. Statt dessen versammelte sich die Bürgerschaft einen Tag nach der Wahl auf dem Petersplatz, wo der Stadtschreiber die kommunalen Freiheiten und die Namen der Gewählten verkündete und anschliessend die Häupter und Räte im Schützenhaus ihren Eid leisteten. Damit wurde die bischöfliche Handfeste, welche seit den 1260er Jahren das Verhältnis zwischen Stadtgemeinde und Hochstift geregelt hatte, einseitig ausser Kraft gesetzt.

Diese (Verfassungsrevision) zerriss nicht nur das «uralte Band, das formell noch immer das Gemeinwesen mit dem Stadtherrn verknüpfte» <sup>61</sup>, sie stellte die Herrschaft des Rates auch in symbolischer Hinsicht auf neue Grundlagen. So fanden inskünftig Wahl und Ei-

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup>Heinrich Brennwald, Schweizerchronik, hrsg. von Rudolf Luginbühl, Bd. 1 (Quellen zur Schweizer Geschichte, N.F., 1. Abt.: Chroniken, Bd. 1), Basel 1908, S. 299.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup>Hans-Jürgen Becker, Stadtpatrone und städtische Freiheit. Eine rechtsgeschichtliche Betrachtung des Kölner Dombildes, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte. Gedächtnisschrift für Hermann Conrad, hrsg. von Gerd Kleinheyer und Paul Mikat, Paderborn [etc.] 1979, S. 23–45, hier S. 38.

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup>BC 6, S. 310; BC 7 (Leipzig 1915), S. 247f. Vgl. Hans-Rudolf Hagemann: Basler Rechtsleben im Mittelalter, Bd. 1, Basel/Frankfurt a.M. 1981, S. 16f.; Heusler 1860 (wie Anm. 55), S. 427–431.

<sup>61</sup> Pfaff 1963 (wie Anm. 2), S. 107.

desleistung des Rates ohne legitimitätsstiftende Verwendung der Heinrichsgaben statt. Das bedeutet aber nicht, dass sich die Stadtgemeinde bereits damals gänzlich vom heiligen Kaiser abgewandt hätte. Vielmehr erwies die Basler Obrigkeit dem Stadtpatron gerade in dessen Rolle als Schwurheiligen noch einmal die Reverenz, als sie am 8. Juli 1521 verfügte, dass den Mitgliedern der Räte und Gerichte jeweils am Heinrichstag anstelle der bisher am Wahltag üblichen Morgensuppe im Bischofshof eine Mahlzeit im Rathaus offeriert werden solle 62. Bei diesem jährlichen Festbankett handelte es sich um die rituelle Bekräftigung der am Sonntag vor Johannis erneuerten Schwurgemeinschaft der städtischen Bürger bzw. der sie repräsentierenden politischen Elite, also um einen Staatsakt rein profaner Art, durch den die kommunalen Machthaber die am gleichen Tag stattfindenden kirchlichen Zeremonien zum Heinrichsfest wenn nicht konkurrenzierten, so doch ignorierten.

Schon in den folgenden Jahren gab sich indes der städtische Rat nicht mehr damit zufrieden, sich der weltlichen und spirituellen Autorität des Hochstifts zu entziehen, sondern forderte diese wie auch alle übrigen geistlichen Körperschaften in der Stadt immer dringender dazu auf, sich dem kommunalen Diktat zu unterwerfen. Der Rat beanspruchte aber nicht nur die uneingeschränkte weltliche Oberhoheit, er meldete sich auch bei kirchlichen Angelegenheiten zu Wort. So erklärte er am 28. Mai 1527 vierundzwanzig kirchliche Feiertage, darunter auch das Heinrichsfest, im gesamten Basler Herrschaftsgebiet für abgeschafft 15. Dieser Ratsbeschluss «bedeutete praktisch die Absage an den mittelalterlichen Gedanken des Stadtpatroziniums St. Heinrichs, und das noch ehe die Reformation offiziell zum Sieg gelangt war» 64.

## Der Münsterschatz im Restitutionsstreit mit dem Hochstift

Ab der Mitte der 1520er Jahre war die städtische Obrigkeit bestrebt, auch die Vermögensverwaltung der kirchlichen Körperschaften unter ihre Kontrolle zu bringen. So liess der Rat am 23. Mai 1525 ein Verzeichnis des Münsterschatzes mit den darin enthaltenen

<sup>&</sup>lt;sup>62</sup>Staatsarchiv Basel-Stadt (StABS), Ratsbücher B 3, fol. 195r.

<sup>&</sup>lt;sup>63</sup>StABS, Bau JJ 3; abgedruckt in: Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation in den Jahren 1519 bis Anfang 1534 (ABR), Bd. 2, Basel 1933, S. 493–497 (Nr. 664), bes. S. 495.

<sup>64</sup> Pfaff 1963 (wie Anm. 2), S. 108.

(Heinrichsgaben) und Kaiserpaar-Reliquiaren anlegen 65. Direkten Zugriff auf die «cleynat, gezierdt und ornatten» des Hochstifts erhielt die städtische Obrigkeit aber erst nach dem gewaltsamen Durchbruch der Reformation am 9. Februar 1529. Bereits am folgenden Tag erschien eine Deputation des Rates und liess sich den Schatz zeigen<sup>66</sup>. In den nächsten Tagen verliessen die letzten der in Basel residierenden Domherren die Stadt, wobei sie auch die Schlüssel zu den Schatzkammern sowie einen Teil der Wertschriften mitnahmen. Der Basler Rat war in der Folge bestrebt, den Münsterschatz ganz in seine Obhut zu bringen<sup>67</sup>. So verlangte er im September 1529 von den inzwischen in Freiburg im Breisgau niedergelassenen Domherren, unverzüglich jemanden mit den Schlüsseln nach Basel zu schicken 68. Als das Kapitel dieser Aufforderung nicht nachkam, liessen die vom Rat eingesetzten Münsterpfleger am 25. September die Türen zu den beiden Sakristeien aufbrechen<sup>69</sup>. Dort fanden sie die liturgischen Geräte und Gewänder unversehrt, worauf man sich entschied, den Kirchenschatz weiterhin an seinem angestammten Ort unter Verschluss zu halten.

Noch vor Ablauf des Jahres 1529 begann die öffentliche Versteigerung der Paramente aus den Basler Gotteshäusern. «Do war vil hübscher kostlicher kleydung verganttet und menglichem zu kouffen geben», bemerkt der Chronist Fridolin Ryff, und fügt hinzu: «aber das im münster wart nit verkoufft» <sup>70</sup>. Auch als 1532 die Altargeräte der Kirchen und Klöster von Stadt und Landschaft Basel eingeschmolzen wurden <sup>71</sup>, befand sich kein Stück aus dem Münsterschatz darunter. Erst 1535 veräusserte man aus der ehemaligen Bischofskirche zahlreiche Messgewänder und gewirkte Altarvorsätze, angeblich um sie nicht verderben zu lassen <sup>72</sup>. Unter den versteigerten Paramenten war auch eine goldbestickte Kasel, welche zu den Geschenken Kaiser Heinrichs II. anlässlich der Münsterweihe von 1019 gerechnet wurde <sup>73</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>65</sup>StABS, Bau JJ 3; abgedruckt in: ABR 1 (Basel 1921), S. 349–365 (Nr. 462); Rudolf F. Burckhardt, Der Basler Münsterschatz (Die Kunstdenkmäler des Kantons Basel-Stadt, Bd. 2), Basel 1933, S. 363ff.

<sup>66</sup> ABR 3 (Basel 1937), S. 281f. (Nr. 383).

<sup>67</sup> Ebd., S. 444 (Nr. 515).

<sup>68</sup> ABR 4 (Basel 1941), Nrn. 94, 100, 107, 108, 116, 146.

<sup>69</sup> Ebd., Nrn. 153, 231.

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup>BC 1 (Leipzig 1872), S. 106f.

 <sup>&</sup>lt;sup>71</sup>Bernhard Harms: Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter. Quellen und Studien zur Basler Finanzgeschichte, 1. Abt., Bd. 1, Tübingen 1909, S. 508.
<sup>72</sup>Burckhardt 1933 (wie Anm. 65), S. 22.

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup>Sie soll in den Besitz des Markgrafen von Baden gelangt sein und ist seither verschollen (Christian Wurstisen, Epitome historiae Basiliensis, Basel 1577, S. 73f.).

Dass ausgerechnet der grösste und wertvollste unter den Basler Kirchenschätzen die reformatorische Desakralisierung praktisch unbeschadet überstand und dass selbst die Reliquien in ihren Behältern unangetastet blieben, ist alles andere als selbstverständlich, wie auch der Vergleich mit anderen reformierten Orten (z.B. Zürich und Bern) zeigt. Der «schonende» Umgang mit den liturgischen Geräten des Münsters resultierte letztlich aus dem ungeklärten Verhältnis der Stadt zum expatriierten Domkapitel, denn dieses war keineswegs bereit, den Entzug seiner Rechte und Besitzungen einfach hinzunehmen. Solange sich in dieser Frage keine Einigung finden liess, schien es der Basler Regierung wenig ratsam, den Domschatz zu kapitalisieren. Zum einen wäre dies von den Regenten in den benachbarten katholischen Gegenden als Affront empfunden worden, zum anderen waren sich die politischen Entscheidungsträger in Basel sehr wohl bewusst, dass die Reliquiare und die (Heinrichsgaben) für Bischof und Domstift über ihren Materialwert hinaus auch spirituelle Qualitäten besassen, welche man in den Verhandlungen ebenfalls in die Waagschale werfen konnte.

Zum entscheidenden Zusammenstoss kam es aber erst in den 1580er Jahren, als Bischof Jakob Christoph Blarer von Wartensee auf die Wiedereinsetzung des Hochstifts in alle seine alten Rechte drang und damit die Rechtmässigkeit der Basler Herrschaft grundsätzlich in Frage stellte 74. Am 1. April 1585 fällte ein eidgenössisches Schiedsgericht einen Entscheid, der in der Folge als (Badener Vertrag) von beiden Parteien angenommen wurde<sup>75</sup>. Darin war festgelegt, dass Basel dem Bischof für den definitiven Verzicht auf dessen alten Rechte eine Abfindung in der Höhe von 200'000 Gulden zu zahlen habe. Überdies sah der Schiedsspruch eine Entschädigung von 50'000 Gulden an das Domkapitel vor. Dieses lehnte aber den Vertrag ab, da es sich nicht mit dem Gedanken abfinden konnte, seine Ansprüche auf das Münster und den dortigen Kirchenschatz endgültig fallen zu lassen. Basel war deshalb dazu gezwungen, separate Verhandlungen mit dem Domstift aufzunehmen. Die Kapitularen gaben an der ersten Zusammenkunft im September 1587 zu verstehen, dass sie den Badener Vertrag nur dann annehmen wollten, wenn ihnen die Reliquien und der Kirchenschatz herausgegeben würden. Ob-

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup>Vgl. Hans Berner, «die gute correspondenz». Die Politik der Stadt Basel gegenüber dem Fürstbistum Basel in den Jahren 1525–1585, BBG 158, Basel 1989, S. 153–185; Karl Gauss, Der Badische Vertrag zwischen Basel und dem Bischof und Domkapitel von Basel vom Jahre 1585 und seine Geschichte, in: BZGA 21 (1923), S. 171–267.

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup>BUB 10 (Basel 1908), S. 561-578 (Nr. 581).

wohl sich der Basler Rat sofort dazu bereit erklärte und man sich in der Folge auch über die Modalitäten bei der Übergabe einigte, konnte das Abkommen zwischen der Stadt Basel und dem Domkapitel nicht in Kraft treten, da ihm Bischof Blarer die Zustimmung verweigerte. Als sich dadurch die ganze Angelegenheit weiter in die Länge zog, erlaubte der Dreizehnerrat im Juni 1590 den städtischen Pflegern des Domstifts, über hundert Altargeräte aus dem Münster in die Münze zu schicken 76. Zudem trennte man damals mehrere Messund Gesangbücher von ihren Einbänden, um sie zu verkaufen. Die metallenen Buchhüllen wurden dagegen eingeschmolzen. Unter den zerlegten Handschriften befand sich auch das Heinrichs-Evangeliar, wobei man sich über die Person des Donators durchaus im Klaren war.

Diese Teilliquidation des Münsterschatzes war für den weiteren Verlauf der Verhandlungen mit dem Domstift unerheblich, denn sie betraf nur Messbücher und vasa non sacra, also Gegenstände, welche keinen sakralen Charakter besassen. Nicht angetastet wurden indessen die Reliquiare und das goldene Antependium Heinrichs II., mithin das (Herz) des Schatzes. Damit verfügte Basel weiterhin über einen (Lockvogel), der zusammen mit einer angemessenen Abfindungssumme den Kapitularen in Freiburg den Vergleich mit der Stadt schmackhaft machen sollte.

## Die Wiederbelebung des Kaiserpaarkultes im Fürstbistum Basel

Dass das Kalkül des Basler Rates durchaus aufging, zeigte sich in den folgenden Jahren, als das Domkapitel wiederholt auf Herausgabe des Münsterschatzes drang<sup>77</sup>. Alle diese Vorstösse verliefen jedoch im Sande, nicht zuletzt deshalb, weil ihnen die nötige Unterstützung durch Bischof Blarer fehlte. Auch nach dessen Tode im Jahre 1608 blieb die Angelegenheit zunächst ruhen. Für das Hochstift hatte dies zur Folge, dass es auf das legitimitätsstiftende Potential, welches vom Heiltum des Münsters ausging, auf unbestimmte Zeit verzichten musste. Damit fehlte aber dem im Bistum weiterhin gepflegten Heinrichs- und Kunigundenkult gleichsam die materielle Grundlage. Blarers Nachfolger, Wilhelm Rinck von Baldenstein, wollte sich mit dieser unbefriedigenden Situation nicht mehr abfinden und bat unmittelbar nach Antritt seines Episkopats den Domdekan von

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup>StABS, Bau JJ 3.

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup>Gauss 1923 (wie Anm. 74), S. 229-235.

Bamberg um Reliquien des heiligen Kaiserpaares<sup>78</sup>. Da ihm der angeschriebene Prälat nur «particula vestimentorum» beschaffen konnte, unternahm der Basler Bischof 1617 einen zweiten Anlauf. Es verstrichen jedoch weitere acht Jahre, bis er schliesslich die ersehnten Partikel von St. Heinrich und Kunigunde in Empfang nehmen konnte. Diese zweite Reliquientranslation gab der Verehrung des heiligen Kaiserpaares in der Basler Diözese neuen Auftrieb. Gleichzeitig begann Heinrich in der bischöflichen Repräsentation wieder eine tragende Rolle zu spielen. So liess Wilhelm Rinck 1624, als der Erfolg seines zweiten Begehrens bereits feststand, in der bischöflichen Münzstätte erstmals Taler und Halbtaler mit der Darstellung Heinrichs II. prägen<sup>79</sup>. Überdies erscheint das Bild des heiligen Kaisers auf dem grossen Amtssiegel Wilhelms und vierer seiner Nachfolger<sup>80</sup>.

Im gleichen Jahr, als die (neuen) Kaiserpaarreliquien im Jura eintrafen, versuchte der Fürstbischof, auch in den Besitz des Basler Münsters und des darin eingeschlossenen Heiltums zu gelangen. Er wandte sich deshalb direkt an Kaiser Ferdinand, doch liess er die Sache wieder fallen, als er feststellen musste, dass von dieser Seite keine wirksame Unterstützung zu erwarten war<sup>81</sup>. Von da an blieb das Restitutionsgeschäft lange Zeit ruhen, bis es 1670 unter Bischof Johann Konrad I. von Roggenbach erneut aufgriffen wurde. Der Basler Rat lehnte es nun aber ab, förmliche Verhandlungen mit dem Bischof und den Kapitularen aufzunehmen, ja er beschloss 1693, derartige Vorstösse inskünftig vollständig zu ignorieren <sup>82</sup>.

Die intransigente Haltung der Basler Obrigkeit macht deutlich, dass man in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts am Rheinknie die bischöflichen Restitutionsforderungen nicht mehr als derart bedrohlich empfand wie noch in den 1580er Jahren. Zum einen ging es diesmal allein um die Ansprüche des Domkapitels, zum anderen hatten sich in der Zwischenzeit die Auffassungen über Herkunft und Begründung der städtischen Herrschaft tiefgreifend gewandelt. War der Bischof «als Träger herkömmlichen Rechtes» für Basel im 16. Jahrhundert noch unentbehrlich gewesen<sup>83</sup>, so verstand sich der Rat

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup>E[rnst] A[lfred] Stückelberg, Die Verehrung Kaiser Heinrichs II. im Bistum Basel, in: Hochland 2 (1904/1905), Bd. 1, S. 596-602.

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> Alb. Michaud, Les monnaies des princes-évêques de Bâle, in: Revue Suisse de Numismatique 13 (1905), S. 5–107, hier S. 27, 75f.

<sup>80</sup> StABS, Siegelsammlung, Schublade 12.

<sup>81</sup> Gauss 1923 (wie Anm. 74), S. 236.

<sup>82</sup> StABS, Protokolle Grosser Rat 3, fol. 285r.; StABS, Bistum Basel B 5.

<sup>83</sup> Berner 1989 (wie Anm. 74), S. 38.

seit dem Westfälischen Frieden von 1648 als souverän. Für ihn war nun entscheidend, dass ihm möglichst alle Machtmittel innerhalb der Stadtrepublik zur Verfügung standen; auf welche Weise er diese erworben hatte, war dagegen bloss von sekundärer Bedeutung.

Mit der Herrschaftsauffassung veränderte sich in Basel aber auch die Einstellung in Bezug auf den Münsterschatz. So war dieser seiner bisherigen Funktion als Faustpfand gegenüber dem Hochstift enthoben und konnte nun vorbehaltslos dem (Haben) der Stadt zugeschlagen werden. Der Umstand, dass der Rat auch im 18. Jahrhundert nie ernsthaft daran dachte, die Kirchenzierden des Münsters zu (kapitalisieren) <sup>84</sup>, deutet freilich darauf hin, dass diese für die Basler Obrigkeit gleichsam Sedimente der städtischen Geschichte darstellten, an denen sich die Vorstellung einer kontinuierlichen Entwicklung konkretisieren liess. Als (Übergangsobjekte) gehen sie hervor «aus der Beziehung zu dem oder zu denen, die tot, die abwesend sind. Abwesend ist auch die Zeit, die den Gegenstand einmal umhüllte» <sup>85</sup>. Damit schlägt der Münsterschatz eine Brücke zur Vergangenheit, aber nicht, indem er noch gebraucht wird, «sondern lediglich, indem er da ist» <sup>86</sup>.

## III Gegenstände und Zeiten der Erinnerung

Das Bedürfnis nach Permanenz war ebenso dafür verantwortlich, dass zahlreiche gemalte und plastische Darstellungen Heinrichs II. auch nach der Reformation unbehelligt blieben und teilweise – wie das Erdbebenbild oder die Orgelflügel im Münster – sogar erneuert wurden. Deshalb war der frühere Schutzheilige weiterhin an wichtigen Stellen der Stadt durch sein Bild gegenwärtig. Überdies liess die Basler Obrigkeit noch 1579 Maria und Heinrich auf einem ins Kloster Wettingen gestifteten Standesfenster darstellen und nahm offenbar auch keinen Anstoss daran, dass der damit betraute Zürcher

<sup>&</sup>lt;sup>84</sup>Ochs berichtet allerdings, dass 1720 bei Verhandlungen mit dem Bischof über Zollfragen einer der Basler Gesandten – wenn auch ohne Auftrag – den Kanonikern den Münsterschatz zum Verkauf angeboten habe (Peter Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, Bd. 6, Basel 1821, S. 478f.).

<sup>&</sup>lt;sup>85</sup>Karl Josef Pazzini, Tod im Museum. Über eine gewisse Nähe von Pädagogik, Museum und Tod, in: Zeitphänomen Musealisierung. Das Verschwinden der Gegenwart und die Konstruktion der Erinnerung, hrsg. von Wolfgang Zacharias, Essen 1990, S. 83–98, hier S. 96.

<sup>86</sup> Ebd.